



Entscheidung Nr. 1633 (V) vom 11.08.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.08.1983

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

UFA Werbefilm GmbH & ATB

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 6.7.1983 eingegangenen Antrag
am 11.08.1983 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in
der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Buchhändler:

Länderbeisitzer/
Rheinland-Pfalz:

einstimmig beschlossen: "Bruce Lee - Mein letzter Kampf"
Video-Farbfilm
UFA Werbefilm, Düsseldorf
wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Bruce Lee - Mein letzter Kampf" ist eine Kopie des 1977 in Hongkong hergestellten Kinospielelfilms gleichen Titels. Der Kinospielelfilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahre, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der wie der Kinospielelfilm eine Spieldauer von ca. 93 Minuten hat, ist seit 1982 auf dem Markt. Ediert und vertrieben wird er von UFA-Werbefilm, Düsseldorf. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab 2,-- DM pro Tag gemietet werden.

2. Der Filminhalt wird auf der Kassette der Verfahrensbeteiligten wie folgt wiedergegeben:

"Der Aufstieg des jungen Kung-Fu-Filmstars Billy Lo hat die Aufmerksamkeit eines Gangstersyndikats erregt, daß sich mit der Ausbeutung von Prominenten aus der Show- und Sportwelt beschäftigt. Der Kopf des kriminellen Unternehmens ist Dr. Land. Er will Billy und seine talentierte Freundin, die Sängerin Ann Morris, für sich verpflichten. Mehr um Ann als um sich selbst besorgt, gerät Billy in eine Zwickmühle. Sein Freund, der UPI-Korrespondent Jim Marshall kann ihm nur sagen: "Entweder Du unterschreibst, oder Deine Karriere ist im Eimer."

3. In der Film-Fachzeitschrift "Filmbeobachter" wird von dem Besuch des Films abgeraten. Unter lfd. Nr. 136 in der Ausgabe vom 15.5.1978 ist zu lesen:

"Selbst wenn man mildernd einräumt, daß staatliche Organe gegen derartige Mafia-Organisationen relativ machtlos sind, handelt es sich im Film wieder einmal um anfechtbare Selbstjustiz, die obendrein in unerhört harter Form durchgeführt wird. Kung-Fu bietet sich hier nicht als Artistik dar, sondern dient in der Verbindung mit "Action" dem Zweck des Tötens. Das der Film dabei im Rahmen seines Genres überdurchschnittlich aufwendig ausgestattet ist und durchaus zu fesseln vermag, ist hier keineswegs ein reines plus, sondern erschwert die Distanzierung. Trotz des Idols Bruce Lee wurde er daher von der FSK ganz zu Recht für Jugendliche nicht freigegeben."

4. Das . hat beantragt, den Videofilm "Bruce Lee - Mein letzter Kampf" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung hat es ausgeführt:

"Inhaltsangabe:

Der Filmschauspieler und Karateartist Billy Lo (alias Bruce Lee) hat sich durch die Mitwirkung in vielen Kampffilmen einen Namen verschafft und wird von seiner Agentur zur Verlängerung seines Vertrages gedrängt. Als er dazu nicht bereit ist, weil er durch diesen Vertragsgeber ständig übervorteilt wird, setzt ihn der korrupte Chef der Agentur (Dr. Land) mit Hilfe seines Mitarbeiters Steiner massiv unter Druck bzw. bedroht ihn. Gleiches geschieht mit Billys schöner Freundin Anne Morris, die als Sängerin bei der gleichen Agentur unter Vertrag ist. Schon bald stellt sich heraus, daß es sich bei dieser Firma um ein rücksichtsloses Verbrechersyndikat handelt, das bei der Durchsetzung der eigenen finanziellen Interessen über Leichen geht. Künstler und Berufssportler, die sich dem Druck nicht beugen wollen, werden von den brutalen Handlangern des Negativhelden Dr. Land umgebracht. Dies erkennen sehr bald auch Billy Lo, seine Freundin Anne Morris und ein mit beiden befreundeter Journalist namens Jim Marshall. Dieser rät Billy zwar nachzugeben, doch der honorige und bis dahin bereits

in mehreren Auseinandersetzungen kampferprobte Held des Geschehens will sich nicht beugen, sondern der gewalttätigen Übermacht widerstehen. Doch seine Gegner, die in der Regel zu mehreren auftreten und von dem Mythos "Bruce Lee" mit ebensolcher Regelmäßigkeit gemeinschaftlich in der sattsam bekannten Karate- und Kung-Fu-Manier niedergemacht werden, schlafen nicht. Während der Aufnahmen zu einem Film, in dessen Verlauf auf den hereinstürmenden Helden geschossen werden soll, schleusen sie einen Schützen mit scharf geladenem Revolver ein, der den ahnungslosen Billy Lo am Kopf trifft.

Da er nunmehr glaubt, die übermächtige Gegnerschaft nur mit einer List bekämpfen zu können, läßt sich Lo für tot erklären und eine naturgetreue Nachbildung seines Kopfes in den offenen Sarg legen, von dem nun die Menschen Abschied nehmen. Er selbst erholt sich schnell, verändert sein Äußeres durch das Ankleben eines Bartes sowie eine erforderlich gewordene Gesichtsoperation und bereitet seinen Rachefeldzug vor.

Nunmehr sind die Weichen gestellt für ein "Eastern-Spektakel", das den Helden mit dem (moralischen) Recht und den Sympathien der Zuschauer auf seiner Seite gegen eine Übermacht von Bösewichtern ankämpfen sieht, die es vermeintlich verdient haben, wenn sie Mann für Mann in brutalen, blutrünstigen Kampfhandlungen aus dem Weg geräumt werden. Die Besonderheit liegt dabei in der Tatsache, daß überwiegend Hände und Füße im Kampf eingesetzt werden und sich z. T. als tödliche Waffen erweisen. Auch das knackende Brechen von Knochen der Arme und des Brustkorbes ist nichts Ungewöhnliches.

So werden im weiteren Verlauf des Streifens ein durch den Syndikatboß Dr. Land gesponserten Weltmeister in einer fernöstlichen Kampftechnik, zwei besonders gefährliche Leibwächter desselben "Arbeitgebers", der sarkastische Erfüllungsgehilfe Steiner und schließlich der oberste Bösewicht selbst, durch den gelegentlich auch im Umgang mit Schlagwaffen äußerst geschickten und ständig überlegenen Billy Lo zu Tode gebracht. Außerdem hat er sich zwischenzeitlich noch damit zu befassen, die entführte Anne Morris aus der Gewalt von mehreren Leibwächtern des Dr. Land zu befreien, die seine Freundin als Lockvogel benützen, um Billy Lo in einem abgelegenen Lagerhaus umbringen zu können. Auch diese Aufgabe wird von ihm intelligent und mit der offensichtlich gebotenen Rücksichtslosigkeit meisterhaft gelöst.

Der Film befaßt sich insbesondere im letzten Drittel überwiegend mit der detaillierten Schilderung von brutalen Kampfhandlungen, in deren Verlauf mehrere Menschen umgebracht sowie Gliedmaßen gebrochen werden und bei denen viel Blut fließt.

Die anfänglich erkennbare Rahmenhandlung tritt nun völlig in den Hintergrund im Vergleich zur geradezu genüßlichen Inszenierung von unbarmherzigen Auseinandersetzungen auf Leben und Tod, die der verglorifizierte Bruce Lee selbstredend allesamt als Sieger beendet.

Begründung:

Der vorher beschriebene Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren.

Der Film wirkt verrohend. Er besteht aus einer Aneinanderreihung brutaler Kampfszenen, in denen Menschen gegen Menschen Gewalt ausüben. Die Selbstverständlichkeit, mit der in dem Film bestehende Konflikte mit roher Gewalt und unter Zuhilfenahme fernöstlicher Karatekampftechniken ausgetragen werden, läßt befürchten, daß bei einem (noch) nicht persönlichkeitsstarken Betrachter eine negative Beeinflussung im Sinne einer Herabsetzung der Hemmschwelle für den Einsatz körperlicher Gewalt nicht ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß der Film Selbstjustiz enthält und diese indirekt auch als adäquates Mittel zur Bekämpfung von Ungerechtigkeit und Verbrechen propagiert.

Außerdem kommt es im Verlaufe der gezeigten Kampfhandlungen immer wieder zu Demütigungen und derart unmenschlichen Formen der Gewaltanwendung (Knochenbrüche usw.), daß hier durchaus von Verletzungen der Menschenwürde der jeweiligen Opfer ausgegangen werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen muß der Film als jugendgefährdend eingestuft werden. Es wird daher eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften (Medien) beantragt.

5. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

6. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Video-Kassette, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

7. Der Videofilm "Bruce Lee - Mein letzter Kampf" von UFA-Werbefilm, Düsseldorf, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film recipieren können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS). Er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Die FSK-Entscheidung über die inhaltsgleiche Kinospielelfilmfassung des Films "Bruce Lee - Mein letzter Kampf" stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen

hat (§§ 24 und 25 der FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchOG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze).

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

8. Der Videofilm "Bruce Lee - Mein letzter Kampf" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der ununterbrochen stattfindenden brutalen Schlägereien, die Billy Lo zur Befriedigung seiner privaten Rachege-lüste inszeniert, klar und für den unvoreingenommenen Betrach-ter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlecht-hin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicher-ten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981 S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, heraus-gegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient, oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

9. Was den verfahrensgegenständlichen Videofilm so verrohend macht, ist die um ihrer selbst willen gezeigte Brutalität der Karate-Kämpfe und die Häufigkeit der ständig wiederkehren-den Kämpfe. Diese Prügel-szenen werden als Unterhaltungsfaktor eingesetzt, ohne daß man darauf Rücksicht nimmt, daß sie eine aggressionsfördernde Wirkung ausüben.

Unter dem Titel "Das schlechte Beispiels Kung-Fu's wurden vor einigen Jahren, als die Karate- oder Kung-Fu-Filme auftauch-ten, in der Presse Berichte veröffentlicht, die auf eine der schädlichen Folgen dieser Filme hinweisen "Kripo ist besorgt über den Import heimtückischer Waffen, wie zum Beispiel das japanische 'Nunchaku'. Es besteht aus zwei 15 bis 20 Zenti-meter langen Stäben, die durch eine Kette oder ein Seil mit-einander verbunden sind. In Japan und Korea ist 'Nunchaku' eine uralte Waffe für den lautlosen Tod. Hierzulande wurde sie erst durch die Fernsehserie "Kung Fu" und ähnliche filmi-sche 'Kunstwerke' bekannt und umgehend begehrt. So primitiv 'Nunchaku' anmutet, es braucht nur ein wenig Übung, um damit auf verschiedene Art Menschen zu töten" (Südwest Presse vom 5.1.1977).

"Kung-Fu läßt selbst die Lehrer zittern - Pennäler terrorisieren ihre Mitschüler - Pädagogen schauen hilflos zu. In deutschen Schulen lösen Jugendliche ihre Konflikte mit immer brutaleren Methoden. Harmlose Raufereien in der Pause werden nicht selten durch gefährliche Körperverletzungen ersetzt. Polizeibeamte ermitteln in deutschen Schulen und stellen Waffen, wie Messer, Würgekettens und Schlagringe fest" (Südwest Presse vom 8.2.1977).

Die Pädagogen sehen der Eskalation der Gewalt hilflos gegenüber, während Psychologen nach den Ursachen forschen. So hat der renommierte Psychotherapeut Dr. Rudolf Affemann darauf hingewiesen, daß das aggressive Verhalten von Kindern und Jugendlichen seit einigen Jahren zunimmt. Er hat als eine der wesentlichen Ursachen das Beispiel der Massenmedien (wie Fernsehen, Video, Kino) genannt. Die Massenmedien exerzieren tagtäglich Brutal-Szenen vor. Kinder gewöhnen sich daran, Probleme mit Kung-Fu, Colt und Catchergriffen zu lösen. Affemann: "Durch die Medien wird die Menge aggressiver Energie nicht größer, aber es erscheint normal, daß man sich aggressiv verhält" (in: Südwest Presse vom 8.2.1977).

"Ein Kung-Fu-Held ist in seinen Kampftechniken selten "besser" als der Gegner, vielmehr ist er schlichtweg "grausamer". Legitimationen dieser Gewalt sind fadenscheinig und verloren: Das Argument der Rache oder der Selbstverteidigung potentielliert sie eher als das es sie rechtfertigt, da dem Reflektierenden, seine Kampftechnik bewußt einsetzenden Kämpfer eine kalkulative Vernichtungsstrategie zuerkannt wird." (Horst Peter Koll in: "film-dienst", Heft 13, 1980, S. 3).

10. Der Videofilm "Bruce Lee - Mein letzter Kampf" ist ein typischer Kung-Fu-Film in dem oben zitierten Sinne. Das Argument der Rache bzw. Selbstjustiz ist auch hier ausschlaggebend für brutalste und grausame Aktionen gegen die Gangster des Syndikats Dr. Land. Wegen der Einzelheiten kann auf die sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht überzeugenden Ausführungen des Antragstellers verwiesen werden, denen sich das 3er-Gremium in vollem Umfang angeschlossen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).